



Bundesagentur für Arbeit

Zentralstelle für
Arbeitsvermittlung (ZAV)

Merkblatt
zur
**Vermittlung
von Pflegepersonal
aus Kroatien
nach Deutschland**

Hinweise für Bewerber und Arbeitgeber

Stand: Januar 2005

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat mit der Arbeitsverwaltung Kroatiens eine Vereinbarung über die Anwerbung von Pflegepersonal getroffen. Das Abkommen dient dazu, Bedarfslücken des deutschen Arbeitsmarktes zu decken. Dabei steht die Beschäftigung von kroatischem Pflegepersonal unter dem Vorbehalt des deutschen Arbeitsmarktes. Es wird in jedem Einzelfall geprüft, ob nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 39 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gegeben werden kann.

Wer ist zuständig?

Mit der Durchführung der Vermittlung sind in der Bundesrepublik Deutschland die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) in Bonn und in Kroatien die Zentralstelle der Arbeitsverwaltung (Partnerverwaltung) in Zagreb beauftragt.

Wer kann teilnehmen?

Die Bewerberinnen und Bewerber (folgend nur noch „Bewerber“ genannt) müssen die kroatische Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Hauptwohnsitz in Kroatien haben.

Welche Ausbildung benötigen die Bewerber?

An dem Programm können Bewerber teilnehmen, die eine Ausbildung als Krankenschwester/-pfleger, Kinderkrankenschwester/-pfleger sowie Altenpfleger/-in abgeschlossen haben. Ausschlaggebend ist der Nachweis der Fachprüfung. (Auf die Nennung der aktuellen deutschen Berufsbezeichnungen wird an dieser Stelle verzichtet.) Eine Berufsausbildung als Altenpfleger/-in ist in Kroatien nicht möglich. Insofern können nur Bewerber teilnehmen, die diese Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben.

Bewerber, die ihre Berufsausbildung nach dem Jahr 1991 in anderen Ländern des ehemaligen Jugoslawiens (z.B. Bosnien) abgeschlossen haben, benötigen die Anerkennung (Nostrifikation) des kroatischen Gesundheitsministeriums.

Befähigungsnachweise, die im Rahmen von Pflegekursen oder an Volkshochschulen erworben wurden, werden nicht anerkannt. Angehörige anderer Berufsgruppen sind von der Vermittlung ausgeschlossen.

Wie gut müssen die Deutschkenntnisse sein?

Neben der fachlichen Qualifikation sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache (Fachsprache und Alltagssprache) nachzuweisen. Es reicht nicht aus, dass der Bewerber aus Sicht des Arbeitgebers über ausreichende Kenntnisse für die zu besetzende Arbeitsstelle verfügt. Die sprachliche Unterstützung durch weitere im Betrieb bereits beschäftigte Arbeitnehmer wird ebenfalls nicht akzeptiert.

Wie und wo bewerben sich Pflegekräfte?

Interessierte Bewerber müssen ihre Bewerbung beim örtlichen Arbeitsamt in Kroatien einreichen. Dort erhalten sie das Bewerbungsformular und ein Merkblatt. Die Bewerbung ist in deutscher Sprache auszufüllen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Ausbildungszeugnis,
- Fachprüfung,
- Nostrifikation, sofern notwendig,
- Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben über die Ausbildung und über berufliche Kenntnisse und Erfahrungen,
- Arbeitszeugnisse
- Passkopie (erste und letzte Seite),
- ein Passbild neueren Datums,
- Arbeitsvertrag bzw. schriftliche Zusage eines Arbeitgebers, sofern bereits vorhanden,
- Erklärung zum Anerkennungsverfahren.

Verfahren

Das Heimataramtsamt des Bewerbers leitet die Bewerbungsunterlagen nach Prüfung der formalen Voraussetzungen an die Zentralstelle der kroatischen Arbeitsverwaltung weiter.

Zwischen der ZAV und der Partnerverwaltung in Kroatien besteht die Vereinbarung, dass **alle Bewerber** an einem Auswahlgespräch teilnehmen müssen. Diese Gespräche finden in der Regel zweimal jährlich unter Teilnahme von Mitarbeitern der ZAV in Kroatien statt. Die Termine werden rechtzeitig von den örtlichen Arbeitsämtern bekannt gegeben.

Von der Zentralstelle in Zagreb erhalten die Bewerber die Einladung zum Vorstellungstermin. Ausnahmen von der Interviewpflicht bestehen ausschließlich für Bewerber, die bereits die deutsche Anerkennung als Pflegekraft haben oder in Deutschland mehrere Jahre eine Schule (Haupt-/Realschule) besucht haben.

Die Weiterleitung der Bewerbungsunterlagen an die ZAV erfolgt nach erfolgreicher Teilnahme am Interview.

Wie werden die Pflegekräfte vermittelt?

Kroatische Pflegekräfte werden ausschließlich von der ZAV vermittelt. Der Arbeitgeber teilt seinen Bedarf an Pflegekräften der ZAV mit. Diese sendet ihm Bewerbungsunterlagen von geeigneten Bewerbern zur Auswahl zu. Wenn keine Bewerbungen für eine bestimmte Pfliegerichtung (Kranken-, Alten- oder ambulante Pflege) vorliegen, kann der Einstellungswunsch für das nächste Auswahlverfahren vorgemerkt werden.

Namentliche Anforderung

Arbeitgeber in Deutschland können in Einzelfällen auch einen ihnen bekannten Bewerber namentlich anfordern. Sie sollten in diesem Fall einen Arbeitsvertrag bzw. eine formlose, schriftliche Einstellungszusage an den Arbeitnehmer senden. Die Pflegekraft muss sich dann bei ihrem Arbeitsamt im Heimatland für die Teilnahme an dem Programm bewerben. Eine namentliche Anforderung entbindet die kroatischen Bewerber nicht von der Interviewpflicht.

Welche Voraussetzungen hat der Arbeitgeber zu erfüllen?

Arbeitgeber müssen anlässlich der Arbeitsmarktprüfung ihrer örtlichen Agentur für Arbeit darlegen, welche konkreten Maßnahmen sie zur Deckung des Personalbedarfs mit inländischen Arbeitskräften unternommen haben.

Arbeitsvertrag

Für das Verfahren gibt es einen standardisierten zweisprachigen Arbeitsvertrag. Er ist fester Bestandteil des Vermittlungsverfahrens und daher verbindlich. Vordrucke erhalten Arbeitgeber bei der ZAV sowie den örtlichen Agenturen für Arbeit. Hauseigene Verträge können nicht akzeptiert werden.

Der Arbeitsvertrag muss vom Arbeitgeber ausgefüllt und in vierfacher Ausfertigung bei der örtlichen Agentur für Arbeit abgegeben werden.

Der Arbeitsvertrag wird von den Agenturen für Arbeit und der ZAV unter anderem auf folgende Kriterien überprüft:

Die Beschäftigungsdauer hat mindestens ein Jahr zu betragen.

Die wöchentliche Arbeitszeit hat tarifgemäß oder ortsüblich zu sein.

Der Arbeitgeber hat für eine angemessene Unterkunft Sorge zu tragen.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen denen für inländische Arbeitnehmer entsprechen, tarifliche oder ortsübliche Bedingungen sind zu berücksichtigen.

Für die Beschäftigung von Pflegepersonal gilt das deutsche Arbeitsrecht. Das Pflegepersonal unterliegt der Sozialversicherungspflicht.

Ein Rechtsanspruch auf die Beschäftigung von Pflegekräften bzw. eines bestimmten Bewerbers besteht nicht.

Privatpersonen / Haushalte können keine Pflegekräfte über dieses Programm anwerben.

Was kostet das Vermittlungsverfahren?

Die Vermittlung ist für die Bewerber gebührenfrei.

Die deutschen Arbeitgeber haben eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 250 € pro Pflegekraft zu entrichten. Nach positiver Arbeitsmarktprüfung sendet die örtliche Agentur für Arbeit den Gebührenbescheid dem Arbeitgeber zu. Nach Gebühreneingang wird der Arbeitsvertrag an die ZAV weitergeleitet.

Visum und Aufenthaltserlaubnis

Mit der Unterschrift der ZAV auf dem zweisprachigen Vertrag wird der Visumserteilung zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 39 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zugestimmt. Nach Erhalt des zweisprachigen Arbeitsvertrages durch die kroatische Arbeitsverwaltung beantragt der Arbeitnehmer sein Einreisevisum bei der Deutschen Botschaft in Zagreb. Das Visum beinhaltet sowohl das Recht auf Aufenthalt in Deutschland als auch die Genehmigung der Beschäftigung beim angegebenen Arbeitgeber. Nach Erhalt des Visums erfolgt die Einreise.

Der Arbeitnehmer muss sich innerhalb einer Woche nach Einreise beim Einwohnermeldeamt seines Wohnortes in Deutschland melden. Dort erhält er auch seine Lohnsteuerkarte. Bevor das Einreisevisum abläuft, muss die Aufenthaltserlaubnis bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Die Aufenthaltserlaubnis beinhaltet die Genehmigung der Beschäftigung für den angegebenen Betrieb.

Dürfen vermittelte Pflegekräfte ihre Familie mitbringen?

Die Mitnahme der Familie muss mit den deutschen Ausländerbehörden abgestimmt werden.

Anerkennungsverfahren

Vermittelte Pflegekräfte müssen im ersten Jahr der Beschäftigung in Deutschland das Anerkennungsverfahren der Gleichwertigkeit von in Drittstaaten erworbenen Ausbildungsabschlüssen in den Gesundheitsberufen betreiben.

Sollte die Anerkennung nach einem Jahr nicht vorliegen bzw. das Anerkennungsverfahren nicht begonnen worden sein, wird die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert. Die Absichtserklärung zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens ist integrativer Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Vor Beginn oder während des Anerkennungsverfahrens bestehen gegen eine Beschäftigung als Pflegehelfer keine Bedenken. Nach Erlangung der Anerkennung muss ein entsprechend qualifizierter beruflicher Ansatz des Bewerbers mit der tariflichen Eingruppierung als Fachkraft erfolgen.

Eine dauerhafte Beschäftigung als Pflegehilfskraft ist nicht vorgesehen.

Kontakt

Ansprechpartner für Arbeitgeber:

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV)
Internationaler Arbeitsmarkt – **241.10**
53107 Bonn

Telefon: (0228) 713-1326
Telefax: (0228) 713-270-1166
E-Mail: Bonn-ZAV.osteuropa@arbeitsagentur.de